

Memorandum eines herzoglichen Rats über das weitere Vorgehen im Streit mit NvK. Vorgeschlagen werden öffentliche Appellationen und eine Gesandtschaft zum Papst.

Kopie (gleichzeitig): BOZEN, StA, Regestum Cusanum (früher: INNSBRUCK, TLA, Cod. 5672) p. 19-21; (hiernach J.

Resch, 18. Jb.): BRIXEN, Priesterseminar, Ms. D 11 p. 121 f.

Regest: Jäger, Regesten I 311 Nr. 146.

Erm.: Jäger, Streit I 258f.; Boockmann, Laurentius Blumenau 164.

Er schlägt vor, die Appellation, so ich gemacht hab²⁾, immer dann zu wiederholen, wenn NvK gegen die herzogliche Seite vorgebe, wobei die früheren Appellationen ausdrücklich aufrecht erhalten werden sollen. Der Appellation sollen sich möglichst viele geistliche und weltliche Untertanen anschließen, wann dadurch erschrecken gaistisch und weltlich hernach dester mynner, so für den babst geappelliert wäre und yderman sich an die appellacion hengt.³⁾

5 Item so lautter verstanden wurdet auß des babstes brieven meinem herren von Chure gesandt⁴⁾, das mein herr cardinal ze Brixen nit sicher seye, darumb ich auch main, das solich swer gepot furgenomen werden, dan schwer peen die recht seczen wider die, so ain cardinal vergewaltigen und genödtigen, bedewcht mich wol geraten, das mein herr herczog Sigmund treffenlich zu dem cardinal schicket und im sicherhait züsaget und darüber instrument machen liesse.⁵⁾ Das brecht grossen gelimpff vor unserm
10 hailigen vater dem babst und cardinalen.

*So bald wie möglich solle Lorenz (Blumenau) zusammen mit einem redlichen, ansichtigen edelman nach Rom entsandt werden und Beglaubigungsbriefe an den Papst und die Kardinäle erhalten.⁶⁾ Dort solle er über die ungerechten Handlungen des Kardinals Beschwerde führen und den Herzog verteidigen. Er solle sich beim Papst auch dafür einsetzen, dass die Maßnahmen gegen den Herzog aufgehoben werden und der Kardinal angewiesen werde, den Herzog nicht weiter zu
15 behelligen. Wegen der Äbtissin von Sonnenburg solle Lorenz vorbringen, dass die Nonnen die von den Äbten eingeführte Reform beachtet hätten.⁷⁾ Dennoch babe NvK sie nicht in Rube gelassen, sondern wolle ihnen geistliche und weltliche Gewalt entziehen und habe sie mer dann jar und tag im Bann gehalten.⁸⁾ Der Papst solle anderen Benediktineräbten eine neuerliche Visitation des Klosters befehlen. Lorenz solle sich an der Kurie ebenfalls für die von NvK mit dem Bann belegten Brixner Chorherren einsetzen, deren Klagen bislang nicht gehört worden seien umb des cardinals gunst, so er
20 zu Rom hat.⁹⁾ Der Papst solle den in der Sache zuständigen Rotarichter anhalten, ein baldiges Urteil zu sprechen.*

¹⁾ Die im Text enthaltenen Indizien erlauben keine verlässliche Datierung. Einen *Terminus post quem* liefert der in Z. 5 erwähnte Brief an B. Leonhard Wiesmair von Chur bzw. dessen Verlesung in Bruneck am 13. Januar 1458; s.o. Nr. 5439 Z. 33f. Da Nr. 5491 in der Hs. unmittelbar im Anschluss an die Appellation Nr. 5489 erhalten ist, dürfte es sich bei der in Z. 1 angesprochenen Appellation um eben diese Appellation vom 6. Februar 1458 handeln. Der Vorschlag einer öffentlichen Protestation über die Sicherheit des Kardinals (Z. 11) wurde ebenfalls am 6. Februar 1458 realisiert. Mithin verdächtigen sich die Hinweise auf dieses Datum. Hiergegen scheint jedoch der bereits recht ausgereifte Plan einer Kuriengesandtschaft unter Leitung des Lorenz Blumenau zu sprechen, der erst im September 1458 verwirklicht wurde; s.u. Nr. 5737. Die in Nr. 5491 vorgeschlagenen Gesandtschaftsinstruktionen, vor allem in Bezug auf die Sonnenburger Streitsache, würden jedoch nicht mehr zum neuen Verhandlungsstand nach der Vereinbarung vom 28. August 1458 passen (s.u. Nr. 5725), was für die frühere Datierung spricht. Gegen die späte Datierung spricht auch, dass der Bischof von Chur Leonhard Wiesmair, der am 20. Mai 1458 starb (s.o. Nr. 5450 Anm. 3), bei seiner Nennung im Text (Z. 5) nicht als verstorben markiert wurde. In der Handschrift folgt zudem Nr. 5622 vom 24. April 1458.

²⁾ Der Name des Verfassers, der offenbar auch die Appellation Nr. 5489 entworfen hatte, wird nicht genannt. Der in Nr. 5491 mehrmals in der dritten Person genannte herzogliche Spitzenjurist Lorenz Blumenau scheidet aus. Zu denken wäre am ehesten an Hans Frauenberger, der bei den Verhandlungen am 6. Februar 1458, in deren Verlauf die Appellation verlesen wurde, als Wortführer Hz. Sigmunds auftrat; s.u. Nr. 5492.

³⁾ Die Formulierung offenbart, dass die Appellation jenseits ihrer juristischen Funktion auch eine psychologische Bewältigungsstrategie gegen die Angst vor Kirchenstrafen darstellte. NvK konterte diese Taktik, indem er die Kirchenstrafen gerade über diejenigen Personen verhängte, die durch den Beitritt zur herzoglichen Appellation bzw. Unterzeichnung der eigenen Appellation (s.u. Nr. 5515) ihren Ungehorsam offenbart hatten; vgl. unten Nr. 5564.

⁴⁾ S.o. Nr. 5354 (1457 August 24).

⁵⁾ Vgl. Nr. 5490 (1458 Februar 6).

⁶⁾ Lorenz Blumenau wurde erst am 8. September 1458 zusammen mit dem adligen Rat Kaspar von Aschbach an die

Kurie entsandt; s.u. Nr. 5737. Seine frübeste Erwähnung im Dienst Hz. Sigismunds ist Nr. 5523 (1458 Februar 24/25). Zu seiner Tätigkeit für Hz. Sigismund vgl. Boockmann, Laurentius Blumenau 162-195.

7) *S.o. Nr. 4248.*

8) *Verena von Stuben befand sich seit Ende April 1455 im Kirchenbann; s.o. Nr. 4330. Die übrigen Nonnen fielen im September 1455 in den Bann; s.o. Nr. 4499, 4508.*

9) *Zu dieser Streitsache s.o. Nr. 4787, 4975.*